

Checkliste zum B.A.-Abschlussmodul Systematische Musikwissenschaft

(ab Startsemester WiSe 16/17)

Das B.A.-Abschlussmodul Systematische Musikwissenschaft besteht aus dem Verfassen der Bachelorarbeit (10 LP) und dem Vortrag im Kolloquium (2 LP). Mit der Bachelorarbeit (**max. 30 Seiten** plus Anhang) soll der Nachweis erbracht werden, dass Sie in der Lage sind, innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit von **acht Wochen** ein Problem aus dem Fach Systematische Musikwissenschaft selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Abschlussmodul dauert in der Regel ein Semester.

Voraussetzungen für die Anmeldung zum Abschlussmodul und die Zulassung zur Bachelorprüfung

Sie können Ihren Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung stellen, wenn Sie die folgenden Pflichtmodule erfolgreich abgeschlossen haben und somit die Voraussetzung für die Teilnahme am Abschlussmodul erfüllen.

SYS-M1	Allgemeine Grundlagen
SYS-M2a	Fachspezifische Grundlagen I
SYS-M2b	Fachspezifische Grundlagen II
SYS-M3	Wissenschaftliche Praktika
SYS-M8	Theorie und Praxis der Systematischen Musikwissenschaft
<i>Zwei der vier Wahlpflichtmodule M4 – M7, davon min. eins im Disziplinenbereich A oder B:</i>	
SYS-M4	Disziplinenbereich A: Akustik
SYS-M5	Disziplinenbereich B: Musikpsychologie
SYS-M6	Disziplinenbereich C: Musiksoziologie, Populärmusikforschung, Musikethnologie
SYS-M7	Disziplinenbereich D: Empirische Ästhetik, Medien und Markt

Bitte überprüfen Sie Ihr **STiNE-Leistungskonto** rechtzeitig auf **Vollständigkeit!** Fehlende Module oder Veranstaltungen Ihres Nebenfaches oder Optionalbereiches können auch noch parallel zum Abschlussmodul oder im Anschluss abgeleistet werden.

Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung

Den Antrag auf Zulassung erhalten Sie während der Sprechzeiten in der Prüfungsabteilung. In der Prüfungsabteilung wird zunächst anhand Ihres STiNE-Leistungskontos geprüft, ob Sie die Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorprüfung und die Anmeldung zum Abschlussmodul erfüllen. Sind die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, wird Ihnen der Antrag auf Zulassung **sofort** ausgehändigt.

Damit gehen Sie zu Ihrem Erst- und Zweitgutachter, um das Thema Ihrer Bachelorarbeit festzulegen sowie die Unterschriften der beiden Gutachter einzuholen. Der Antrag auf Zulassung muss eine verbindliche (!) Festlegung auf das Thema (Titel) der Bachelorarbeit sowie auf die Prüfer beinhalten. **Bitte reichen Sie den ausgefüllten Antrag auf Zulassung in der Prüfungsabteilung ein.** Sobald Sie durch den Prüfungsausschussvorsitzenden zur Bachelorprüfung zugelassen sind, erhalten Sie per Post Ihre Zulassungsbestätigung mit der Bearbeitungsfrist für Ihre Bachelorarbeit. Sie werden aus technischen Gründen erst zum Abschlussmodul angemeldet, wenn beide Gutachten vorliegen.

Kolloquium

Der Besuch des BA-Kolloquiums findet im Rahmen des Abschlussmoduls **SYS-M9** statt. Die Teilnahme am Kolloquium erfolgt ohne Voranmeldung in STiNE. Bitte klären Sie die mögliche Teilnahme persönlich im Fach. Die Anmeldung erfolgt über Ihre Eintragung auf der Papier-STiNE-Anmeldeliste.

Wer darf Erst- und Zweitgutachter Ihrer Bachelorarbeit sein?

Als Erstgutachter und Zweitgutachter können Sie Professoren, Juniorprofessoren und Privatdozenten sowie habilitierte Mitarbeiter wählen (HmbHG §64).

Erstgutachter der Bachelorarbeit sollte ein Hochschullehrer sein. Im Einzelfall können Wissenschaftliche Mitarbeiter als Erstgutachter eingesetzt werden. Dazu muss das Thema der Abschlussarbeit in seine Kernkompetenzen fallen (üblicherweise Themenbereich der Dissertation) und er muss zu diesem Thema unterrichtet haben. Die Einsetzung muss vom Studierenden beim Prüfungsausschuss schriftlich beantragt werden. Der Mitarbeiter muss ebenfalls einen Antrag mit einer inhaltlichen Begründung für seine Einsetzung beim Prüfungsausschuss einreichen, der auch von der Leitung des Instituts unterzeichnet wird. Diese Anträge müssen im Prüfungsausschuss behandelt werden. Bitte beachten Sie, dass die Bearbeitungszeit 2-3 Monate betragen kann.

Darüber hinaus können Wissenschaftliche Mitarbeiter prinzipiell als Prüfer (Zweitgutachter) bei Abschlussprüfungen durch den zuständigen Prüfungsausschuss zugelassen werden, wenn das Thema der Bachelorarbeit mit einer von ihnen abgehaltenen Lehrveranstaltung im Zusammenhang steht. Bitte geben Sie in diesem Fall die jeweils relevante Lehrveranstaltung des Zweitgutachters im Formular „Antrag auf Zulassung zum BA-Abschlussmodul“ mit an und holen Sie sich **zuerst** die Unterschrift des Gutachters ein, der **nicht** der Gruppe der Hochschullehrer angehört, bevor Sie die Unterschrift Ihres Erstgutachters einholen (vgl. BA-RPO §12, §14).

Welche Formalia gelten für die Bachelorarbeit?

- Das Thema Ihrer Bachelorarbeit legen Sie gemeinsam mit dem Erstgutachter fest. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen nach der Ausgabe und nur begründet zurückgegeben werden.
- Die Bachelorarbeit soll einen Umfang von maximal **30 Seiten plus Anhang** haben.
- Die Bachelorarbeit wird in der Regel in Deutsch verfasst. Möchten Sie Ihre Bachelorarbeit in einer anderen Sprache verfassen, müssen Sie dies mit Ihrem Erstgutachter abstimmen. Auf Antrag beim Prüfungsausschuss kann die Bachelorarbeit auch in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch angefertigt werden (vgl. BA-RPO §14, Abs. 6).
- Den Richtlinien zum Anfertigen von schriftlichen Hausarbeiten entsprechend soll die Bachelorarbeit in Maschinenschrift 1½ zeilig geschrieben sein, einen breiten Rand haben (links und rechts mind. 3 cm) sowie mit Seitenzahlen versehen sein.
- In jedem Exemplar der Arbeit muss als erste Seite das vorgeschriebene Titelblatt, als letzte Seite die unterschriebene eidesstattliche Versicherung fest eingebunden sein.

Bitte stimmen Sie die formale Gestaltung mit Ihrem Erstgutachter ab. Weitere Angaben zum Verfassen wissenschaftlicher Arbeiten können Sie Ihren Unterlagen zum wissenschaftlichen Arbeiten entnehmen oder Sie orientieren sich an den Angaben auf der Internetseite: <https://www.fbkultur.uni-hamburg.de/sm/studium/dokumente.html>

Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt im Rahmen des Abschlussmoduls **acht Wochen** ab Erhalt des Zulassungsschreibens. Eine Mindestbearbeitungszeit von **zwei Wochen** ist einzuhalten. Das genaue **Abgabedatum** wird Ihnen in dem Zulassungsschreiben mitgeteilt.

Es kann eine einmalige Verlängerung der Bearbeitungsfrist um **maximal eine Woche** durch den Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag genehmigt werden, wenn ein vom Kandidaten nicht zu vertretender Grund vorliegt, der die Verlängerung erforderlich macht. Der formlose Antrag ist an den Prüfungsausschuss zu richten und in der Prüfungsabteilung einzureichen.

HINWEIS: Wenn Sie bereits ein Masterstudium aufgenommen haben und Ihr Bachelor-Zeugnis fristgerecht bis zum Ende des 1. Masterfachsemesters vorweisen müssen oder sich für einen Masterstudienplatz bewerben möchten und die Master-Bewerbungsfristen einhalten wollen, dann denken Sie bitte bei Ihrer Anmeldung zur Bachelorarbeit an die Mindestbearbeitungszeit sowie die Begutachtungszeit für Ihre Bachelorarbeit von sechs Wochen und melden sich frühzeitig an!

Was tun im Krankheitsfall?

Wenn Sie während der Bearbeitungszeit Ihrer Bachelorarbeit erkranken, kann der Abgabetermin durch Vorlage eines ärztlichen Attests um maximal eine Woche verlängert werden. In Fällen außergewöhnlicher Härte kann Ihnen der Prüfungsausschuss auf Antrag eine längere Frist gewähren. Der Abgabetermin verschiebt sich um die Anzahl der Krankheitstage, die neue Abgabefrist wird Ihnen dann schriftlich von der Prüfungsabteilung mitgeteilt (vgl. BA-RPO § 14, Abs. 7).

Wo und in welcher Form gebe ich die Bachelorarbeit ab?

Bitte geben Sie Ihre Bachelorarbeit spätestens zum festgelegten Abgabetermin während der Sprechzeiten in der Prüfungsabteilung des Fachbereichs Kulturwissenschaften ab. Versenden Sie Ihre Bachelorarbeit per Post, gilt das Datum des Poststempels als Abgabedatum. Die Bachelorarbeit ist in **dreifacher** schriftlicher Ausführung sowie auf einem **elektronischen Speichermedium** in Form einer CD (in eines der drei Exemplare in einer Tasche auf der Innenseite des hinteren Umschlags eingeklebt) in der Prüfungsabteilung einzureichen.

Was passiert, wenn ich die Bachelorarbeit nicht bestehe?

Wird Ihre Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so gilt sie als nicht bestanden. Die nicht bestandene Prüfung dürfen Sie **einmal** unter **Festsetzung eines neuen Themas** wiederholen. Die Wiederholung müssen Sie innerhalb des Zeitraums von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beantragen. Mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertete Prüfungsleistungen dürfen nicht wiederholt werden (vgl. BA-RPO § 14, Abs. 10 und 11).

Wie bekomme ich mein Bachelorzeugnis?

Sobald alle Leistungsnachweise vollständig in STiNE verbucht sind, erhalten Sie (ohne weiteren Antrag) Ihre Abschlussunterlagen und werden per E-Mail benachrichtigt, wenn die Unterlagen abholfertig sind. Sie müssen mit einer Bearbeitungsdauer von ca. 2-3 Wochen rechnen.

Wie wird meine Endnote berechnet?

Die Endnote setzt sich prozentual wie folgt zusammen:

Zu **50%** aus der Hauptfachnote (Einführungs- und Aufbaumodule einfache, das Vertiefungsmodul doppelte Gewichtung), zu **25%** aus der Nebenfachnote und zu **25%** aus der Note des Abschlussmoduls.

Die Benotung der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüfer vergebenen Noten unter Berücksichtigung von § 15 Abs. 3 (vgl. BA-RPO § 14, Abs. 10).

Weitere Hinweise:

- Bitte überprüfen Sie regelmäßig alle Angaben Ihres Leistungskontos in STiNE und wenden Sie sich bei Unstimmigkeiten oder fehlenden Angaben direkt an die Prüfungsabteilung!
- Bitte melden Sie sich unverzüglich bei der Prüfungsabteilung, wenn Sie erkranken sollten, sich Ihre Adresse ändern sollte oder Sie weitere Fragen zum Prüfungsverfahren haben!
- Bitte informieren Sie sich umfassend über die im Amtlichen Anzeiger veröffentlichte aktuell gültige Prüfungsordnung der Fakultät für Geisteswissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Arts bzw. über die fachspezifischen Bestimmungen Ihres jeweiligen Studiengangs unter <https://www.uni-hamburg.de/campuscenter/studienorganisation/ordnungen-satzungen/pruefungs-studienordnungen/geisteswissenschaften.html>
- **Bitte beachten Sie, dass Sie bis zur Feststellung Ihrer Gesamtnote (Hauptfach, Nebenfach, Abschlussmodul) immatrikuliert sein müssen.**



Wenden Sie sich bei Fragen gerne an die:

Prüfungsabteilung Fachbereich Kulturwissenschaften

Edmund-Siemers-Allee 1, Hauptgebäude

Email: kultur-pruefungsamt@verw.uni-hamburg.de

Sprechzeiten: <http://www.fbkultur.uni-hamburg.de/de/studium/studienmanagement/pruefungsamt.html>

Heike Schmäuser, Tel: 040-42838-4564, Raum 61